Attribute und Obliegenheiten

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **11 (1862)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

lichen und kommerziellen Berufszweige repräsentirt, nur gerade die ursprünglichen Hauptgewerbe der Gesellschaft, die Wattmänner und Spezereikrämer, sind theils gar nicht mehr, theils nur sehr spärlich vertreten.

II. Attribute und Obliegenheiten.

1. Handelspolizei.

Bei den äußerst beschränkten Finanzquellen war es vor Jahrhunderten den Obrigkeiten dienlich, die Beaufsichtigung und Verwaltung gewisser Zweige der Staatsadministration, statt besoldeten Beamten einzelnen Vereinen oder Korporationen von Personen des Faches gegen theilweise Ueberlassung daheriger Gebühren und Strafgelder zu überlassen, so z. B. die Aufsicht über den Handwerksbetrieb den Zünften oder Handwerksinnungen, diejenige über den Handel nebst Ausübung der dazu gehörenden Polizei der aus Kaufleuten gebildeten Vereinen oder städtischen Gesellschaften. So war es der Fall in mehreren Reichsstädten, namentlich in Basel; von gleicher Einrichtung in Bern findet sich die erste, uns bekannte Andeutung in einer Rathsverordnung von 1431 betreffend die Verfertigung der verschiedenen Arten von Spezereipulver und den Handelsbetrieb an Feiertagen, wornach ein Drittheil der gesprochenen Bußen der Krämergesellschaft in Bern zufallen sollte, was irgend eine Gegenverpflichtung der letztern vermuthen läßt. Bestimmter schon drückt sich eine obrigkeitliche Verordnung von 1489 aus. In derselben wird auf die eingelangten Beschwerden der Meister von Kaufleuten über mancherlei Mißbräuche, deren sich fremde und umlaufende Krämer entgegen der bemeldten Meister Freiheit und obrigkeitlicher Ordnung schuldig machen, alles Hausieren und herumziehenden Krämern gänzlich verboten bei einer

Buße von 3 Pfunden, wovon ein Dritttheil den Meistern zu den Kaufleuten zukommen solle; ferner wird Jedermann untersagt, (Spezerei-) Pulver und Spezerei feil zu halten oder zu verkaufen, das nicht in der Stadt Bern von den geschwornen Meistern zu Kaufleuten wäre gestoßen und bewähret worden bei Strafe der Confiskation, zu welchem Zwecke die Gesellschaft 1540 von der Obrigkeit eine Pulverstampfe an der Matte erkauft hatte, deren wirklicher Bestand bereits in einer Verordnung von 1520 erwähnt wird. Besondere Vorschriften regelten die Pflichten des angestellten Pulverstampfers. [12])

---

[12]) In der Instruktion, welche 1786 dem neuen Spezereipulverstampfer zur Nachachtung zugestellt wurde, wird namentlich hervorgehoben, daß er auf genaue Abwägung der zum Stampfen übergebenen Spezerei achte, nur völlig pure und von guter Qualität abnehme, befeuchtete zurückweise und selbst keine befeuchte, und die gestoßene Spezerei sofort dem Eigenthümer wieder zustelle. Zur Erzielung „aller möglichen Sorgfalt bei der Stampfung" wird dann die größte Reinlichkeit der Mörser und Pulversiebe anempfohlen. Jeglicher Handel mit Spezerei ist ihm untersagt. Besonders wird ihm die Sorgfalt für das Gebäude und das Radwerk eingeschärft, und außer dem jeweilen alle zwei Monate über den Zustand der Stampfe abzustattenden Rapport an die Kommission oder deren Präsidenten getreue und genaue monatliche Rechnungslegung über die eingegangenen Gebühren für die gestampften Spezereien „zu Handen des Herrn Hänselers en chef" zur Pflicht gemacht. Der Instruktion sind dann der Eid des Pulverstampfers und der Stampfpreis beigefügt. Um des Interesses für manche Leser willen mag der Tarif hier aufgenommen werden; bei den Spezereien ist stets ein Pfund gemeint: Aenis 2 Kreuzer, Cacao 2 (NB. Stampft ihn der Eigenthümer selbst, so zahlt er 1 Kr.), Curcuma 3, Fenchel 2, fœnum græcum 4, Franzosenholz 2, Galgan 2, Gelbholz 4, Senf 2, Jalape 4, Imber 2, Kreuzbeeren 2, lignum gayo 2, Lorbonen 2,

Durch eine Verordnung von 1540 wurde der Gesellschaft zu Kaufleuten auch die polizeiliche Aufsicht und Prüfung von Gewicht und Waag, die Feckung übertragen, ohne dabei der Elle zu gedenken, worüber der Rath auf die daherige Vorstellung der Gesellschaft in einer neuen Ordnung vom 10. Christmonat 1575 festsetzte, daß die Meister von Kaufleuten ebenfalls Alle, welche sich ungerechter, falscher und anderer Ellen, denn sich gebühret, bedienen würden, „veechten" (prüfen), pfänden und strafen und die Bußen von ihnen beziehen sollten, jedoch Alles „so lange es uns gefällt."

Diese der Gesellschaft zu Kaufleuten ertheilten Attribute der Handels- und Marktpolizei veranlaßten natürlich die Einsetzung besonderer Beamten; dazu gehörten zuerst die sogenannten Pfänder, Pfandmeister oder Hänseler, seit 1785 unter der Leitung einer besondern „Hänseler-Commission". Außer den 2 Hänselern gab es eben so viele Einwäger und Spezerei- und Pulverschätzer, welche jährlich abwechselten, und den bereits genannten Pulverstampfer. Den Hänselern lag ob: an den Jahrmärkten von Laden zu Laden herumzugehen, die Ellen und das Gewicht zu prüfen, die nicht mit dem Bären bezeichneten oder unrichtig gefundenen bis auf 8 Pfund zu büßen, dafür gemessene Ellstäbe zu einem Batzen das Stück zu übergeben;

Nägeli und Nägeliköpf 3, Pfeffer 2, quinquina 6, Saffor 12, Safran 16 und Zimmet 2 Kreuzer.

Das den 27. Sept. gleichen Jahres dem neuen Stampfemeister übergebene Inventar enthält folgende Betriebsgegenstände: 6 eherne Mörser, davon 3 mit eisernen und 3 mit hölzernen Stämpeln, ein „neuer Anzug-Seil", eine Pulvermühle, 2 hölzerne beschlagene Pulverkästen, eine „Brettli-Waag sammt Bank darunter und 48 Pfund Eisengewicht", 8 große und kleine Siebe, 7 hölzerne Schüsseln, 2 eiserne Schalen, 2 Pulverbürsten und eine neue Pulverbürste.

von allen Gewürzkrämern eine Unze von jeder Gattung gestossenen Pulvers zu nehmen, solches im Beisein des Pulverstampfers auf der Gesellschaft zu fecken, falsches oder nicht hier gestampftes Pulver und ungerechte Spezerei mit 8 Pfund Buße zu belegen. Ueberhaupt waren alle zu Markte gebrachten Verkaufs- und Handelsgegenstände ihrer Aufsicht unterworfen. [13]) Auch zwischen den Jahrmärkten sollte der Hänseler sowohl innerhalb als außerhalb der Stadt fleißig auf die fremden Krämer und Hausierer Acht geben [14]), die,

---

[13]) Als ein Beispiel des Einschreitens bei entdecktem betrügerischen Verkaufe mag das Geschäft dienen, welches am 25. April 1748 vor dem Vorgesetzten-Botte zur Behandlung kam. Es wurde vorgetragen, wie „der Meyer von Olten auff dem offentlichen Jahrmarkt verarbeitete Läderhosen verkauffe, als wann solche von Hirsch und Gemsenläder gemacht wären, anstatt daß Sie nur von schlechten Geiß und Schaafffählen fabriciert und je derselben zwei künstlich auff einander gelyret und gestäppet seyend, haben MHHrn. dennoch am besten zu seyn geglaubet, diesen casum durch einen Vortrag an Meine Gnädigen Herren gelangen zu lassen, indessen die auff die Gesellschafft gebrachte Parthey Läderhosen dem Krämer biß auff einkommende Verordnung nicht wieder zugestellet worden". —

Wegen „unbefugter Handlung", berichtet das Manual von 1711, wurden nach Beschluß der Vorgesetzten vom 16. Dezember sämmtliche Perrückenmacher der Stadt durch den Weibel vor dieselben citirt und „verwarnt". In gleicher Sitzung erging auch auf persönliches Erscheinen „Herrn Gabriel Mutachs und übrigen allhiesigen Handelsleute" und ihre Klage hin, daß nach einem vorgelegten Verzeichnisse 19 Personen, „denen zu handeln nicht erlaubt noch bewilligt", durch unbefugte Handlung der hiesigen „handeltreibenden Burgerschaft" großen Schaden zufügen, die Weisung, dieselben zu citiren, zu examiniren und die „Ueberwiesenen" zu strafen.

[14]) Es durfte zwischen den Jahrmärkten kein Fremder Etwas feil halten, daher z. B., als 1663 die Vorgesetzten vernahmen, daß der Buchdrucker Sonnleitner mit zwei fremden Buchhändlern

welche trotz zweimaliger Warnung hausiren oder feil halten, zuerst um 4 Pfund, dann um 8 Pfund büßen und zum dritten Mal nebst der Buße noch ihren Kramladen konfisciren; ferner sollte er auf Einhalten der bestimmten Verlaufszeit an den beiden Jahrmärkten achten, von allen einheimischen und fremden Krämern, welche zum ersten Male hier feil halten, für das Einstandgeld (Hänselgeld) 35 Schilling, von einem Stubengenossen von Möhren aber nur 30 Schilling beziehen. Von den Bußen fiel $^1/_4$ der St. Vinzenzenkirche, $^1/_4$ dem Amtsmanne oder Richter, in dessen Gerichtsbarkeit die Buße gefallen, $^1/_4$ der Gesellschaft von Kaufleuten und $^1/_4$ dem Aufseher und Verleider anheim. Die Aufsicht eines Hänselers dehnte sich auch auf die burgerlichen Kaufleute aus, welche gehalten waren, das Blei an den Tüchern bis auf die letzte Elle hängen zu lassen.

In auffallender Weise ward die Thätigkeit der Hänseler in Anspruch genommen, als die Vertreibung der Hugenotten aus Frankreich eine Menge Gewerbsleute auch nach Bern führte, wo dann die réfugiés wegen Uebertretung der bestehenden Verordnungen öfter der handeltreibenden Burgerschaft Anlaß zum Klagen gaben. So erschienen z. B. 1698 am 23. Juni

---

„eine Sozietät" für Verkauf von Büchern abgeschlossen, sofort zwei Ausgeschossene zur Rücksprache mit einer zu gleichem Zwecke niedergesetzten Kommission bezeichnet wurden. — Als 1678 der Rath zweien Brüdern Bolognin aus Bündten gestattete, ihre Citronen, Pomeranzen, Granatbäumchen und Granatäpfel, Früchte, Gartengewächse u. s. w. feil zu halten, so erhielt die Gesellschaft von Kaufleuten den Auftrag, ihnen die gewährte Erlaubniß mitzutheilen, die aber auf den Dienstag und Samstag und auf den Verkauf nicht in einem Laden, „sondern allein auf einem Kasten oder in Körben" beschränkt wurde; im Falle von Uebertretung sollte die Gesellschaft „nach habender Gewalt und Rechten" sie strafen.

nicht weniger als 29 mit den verschiedensten Gegenständen handelnden Personen, worunter ein Drittheil Frauen, vor einem Ausschusse der Vorgesetzten von Kaufleuten, um sich zu verantworten. Sie gaben zum Theil vor, im Namen ihrer burgerlichen Hausherren oder Ladenmiether in Commission zu handeln oder schützten Gesetzesunkenntniß vor. Es ward ihnen untersagt, für sich en détail zu handeln, oder befohlen, ihre Waaren oder Ingredienzen bei burgerlichen Krämern zu nehmen. Einige wurden gebüßt.

Die der Gesellschaft übertragene Ausübung der Handelspolizei beschränkte sich aber nicht bloß auf die Hauptstadt, sondern dehnte sich auf deren auswärtiges Gebiet aus, so daß z. B. die Gesellschaft mit Recht der Anlegung von Pulverstampfen an andern Orten im Kantone sich widersetzen durfte, wie 1686 einer solchen zu Burgdorf und 1786 zweien zu Thun. [15]) So hatte sie auch 1663 an verschiedenen Orten im deutschen Gebiete Aufseher über das Hausieren bestellt, so zu Thun, Frutigen, Unterseen, Burgdorf, Langenthal und Nidau.

---

[15]) Im Jahre 1686 trat Kaufleuten klagend gegen den Färber Flückiger in Burgdorf auf, der daselbst eine Spezereipulverstampfe errichtet hatte und betrieb. Obwohl die Obrigkeit dann die Aufhebung dieser Stampfe befahl, da solche den 1479 und 1489 der Gesellschaft von Kaufleuten ertheilten Conzessionen zuwider seie, so leistete der Magistrat von Burgdorf, auf der Stadt Freiheiten sich berufend, dem Beschlusse solchen zähen Widerstand, daß die Gesellschaft die Aufhebung der Stampfe nicht erreichte, sondern gerade nach 100 Jahren (1786) froh war, mit Burgdorf einen Vergleich abzuschließen, wornach die dortige Stampfe eine obrigkeitliche Conzession erhielt unter der Verpflichtung eines jährlichen, ablöslichen Bodenzinses zu Handen der Gesellschaft, unter deren Oberaufsicht dieselbe stehen sollte. — Die zwei zu Thun entstandenen Stampfen wurden dagegen ohne Schwierigkeit unter Obhut der Gesellschaft gestellt.

Wenn einerseits sich ein entschiedener Eifer für Bewährung der hergebrachten Rechte und Obliegenheiten kund gab, so suchte andererseits die Gesellschaft auch Alles zu verhüten, was ihr auch nur den Schein eines Handelsvereines oder einer Handelszunft geben konnte. Schon gegenüber Pfistern bemühte sich Kaufleuten in seiner „Antwort" auf die angebrachte Klage mit allem Nachdruck hervorzuheben, daß die Ausübung der Handelspolizei ihm nicht als einer eigentlichen Handelszunft zukomme, sondern weil die Obrigkeit, „deren obgelegen, nach Gutfinden die Stadtpolizei zu versorgen, der Gesellschaft solches anbefohlen, gleichwie Sie Mnhhrn. der Umgelt-Kammer die Feckung der Müllern und Pfistern, Mnhhrn. den Fleischschätzern die Visitation der Schaal, Mnwhhrn. den Iselern die Feckung der Pinten (Brenten) aufgetragen, und nicht denen Handwerkern selbst. Und als dann einige Jahre später 1740 der Sanitätsrath der Gesellschaft die Publikation einer obrigkeitlichen Verordnung hinsichtlich der in Ungarn ausgebrochenen Pestilenz zumuthete, solche nämlich der Handelsschaft in Bern kund zu thun, wurde das Ansuchen abgelehnt, da die Gesellschaft zu Kaufleuten, „hiesiger Handelssachen nicht beladen seie, die hiesigen Handelsleute auch nicht allda zünftig, nebst dem dergleichen Communikationen, die noch nie durch sie geschehen, der Gesellschaft höchstens nachtheilige Consequenzen zuziehen können;" deßhalb gelange an den Sanitätsrath das Ersuchen, sie damit zu verschonen und sonst auf anderm etwa gutfindendem Wege diese von Venedig angelangten Avisen allhiesiger Handelschaft beförderlich kund machen zu lassen (11. Nov.), wie Solches denn auch vom Sanitätsrathe aus geschah.

Hinsichtlich der Handelspolizei war der bedeutenden Kosten wegen der daraus sich ergebende Reinertrag gering und die Ausübung des Rechtes mit vielen Unannehmlichkeiten ver-

bunden; dennoch wurde der Commerzienrath, als er 1755 zur Abtretung desselben an das neue, unter ihm stehende Handlungsdirektorium einlud, abschlägig beschieden; man wollte das Recht nicht fahren lassen. Da kein Einspruch dawider erfolgte, so fuhr die Gesellschaft selbst nach der Revolution mit dem sogenannten Hänselwesen, also der Prüfung von Gewicht, Maaß u. s. w. fort, wie sie denn am 11. Nov. 1801, sogar durch die damalige Municipalität angesucht wurde, die Marktpolizei ferner zu besorgen. Durch den 1802 eingetretenen Drang der Umstände fand sich aber die Gesellschaft bewogen, dieselbe einstweilen dem Polizeiamte der Stadt zu überlassen, welches sie dann auch ausübte, bis der kleine Stadtrath am 21. Mai 1805 das Verhältniß definitiv regelte, indem er die von der Gesellschaft verlangte Bestätigung der Marktpolizei-Rechte als mit der gegenwärtigen Verfassung unverträglich abwies, hinsichtlich des Lehens der Spezereipulverstampfe die Angelegenheit an die höhern Behörden verwies. — Auf das Befinden der Waisen- und Hänselerkommission hin, erhob aber die Gesellschaft gegen den Beschluß des kleinen Stadtraths Einsprache und wandte sich einerseits an den großen Stadtrath, um entweder Bestätigung der uralten Rechte, oder dann neue Conzessionen in Betreff der Marktpolizei zu erhalten, andererseits an den kleinen Kantonsrath für Bestätigung oder erneuerte Conzession des Spezereistampferechtes nebst Spezerei-Fekungsrecht in der Hauptstadt, sowie für Bestätigung des Bodenzinses von der Spezereistampfe zu Burgdorf. Die Antwort auf dieß Begehren lautete ablehnend: nach den jetzigen Verfassungsgrundsätzen könne die Spezereistampfe nicht ausschließlich privilegirt werden, das Spezereifekungsrecht, als Gegenstand der Gesundheitspolizei, gehöre dem Stadtrathe, der Bodenzins von der Stampfe zu Burgdorf bedürfe als titelfestes Recht keine Bestätigung. In

Folge einer neuen Vorstellung der Gesellschaft betreffend die Hänselerrechte, inbegriffen das Spezereifekungsrecht, in welcher beharrlich auf Wiedererertheilung derselben oder dann auf billige Entschädigung gedrungen wurde, [16]) entschied am 13. Sept. 1806 der kleine Kantonsrath, daß das von der Gesellschaft zu Kaufleuten reklamirte Privilegium in Polizeisachen nicht weiter bestehen könne, daß der Verlust desselben in die Kategorie derjenigen Verlüste zu setzen seie, welche bei der Revolution viele Partikularen und Communitäten erlitten haben, daß demnach weder in die Herstellung dieses Rechtes, noch viel weniger in einige Entschädigung für den Verlust desselben eingetreten werden könne. — In Folge dieses Entscheides verlangte dann die Polizeikommission der Stadt von der Gesellschaft die Ueberlassung des Ellen-Muttermaßes, nebst der Instruktion über die Fekung der Spezerei. Zwar unterwarfen die Vorgesetzten die Rechtsfrage noch einer gründlichen Begutachtung, allein als das Befinden der Rechtsgelehrten sich dahin aussprach, daß auch auf dem Wege Rechtens kein günstiger Erfolg zu erwarten seie, so beschloß das große Bott am 20. Juni 1808, von weitern Vorkehren bezüglich der Wahrung der Hänselerrechte abzustehen, bis etwa günstigere Zeitumstände eintreffen mögen, wo diese Rechte wieder geltend gemacht werden könnten.

Betreffend die Spezereistampfe beschäftigten sich die Behörden der Gesellschaft, namentlich die „Spezereipulverstampfekommission," noch oft mit der Hebung ihres Betriebes als einer bloß industriellen Unternehmung, wobei aber wegen der bedeutenden Ausbesserungs- und Unterhaltungskosten

---

16) Nach dem Durchschnitte von 25 Jahren wurde der Reinertrag auf jährlich 31 Kronen 7 Batzen berechnet, mithin zu 4% der Kapitalwerth auf 782 Kronen angenommen.

wenig heraus kam; [17]) daher wurden auch Verkaufsunterhandlungen angehoben, die aber zu keinem Ziele führten, bis die Stampfe 1818 mit bei dem Brande der nahe gelegenen Mühlengebäude im Feuer aufging, und hernach am 7. Juli 1819 das Besitzthum mit Allem, was dazu gehörte, um 6000 Pfunde oder 1800 Kronen an die Stadtverwaltung von Bern verkauft wurde. Mit diesem Akte verschwand somit das letzte Denkmal des vor Jahrhunderten der Gesellschaft ertheilten Attributes der Handelspolizei.

2. Militärische Verhältnisse und Leistungen. [18])

Diese wichtige Wirksamkeit der Gesellschaften rührt von dem Zeitpunkte her, als den Gemeinden zu Stadt und Land die Besoldung ihrer zum Auszuge aufgebotenen Angehörigen gesetzlich auferlegt wurde. In den Städten, wenigstens in Bern, waren es die Gesellschaften, welche es übernahmen, durch gemeinsame Steuer ihre zu Felde ziehenden Genossen mit dem zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes erforderlichen Gelde zu versehen, dem sogenannten Reisgelde. Die erste Spur davon findet sich schon in einer Verordnung vom Jahre 1337; zuverlässig fand jedenfalls diese Anordnung ihre Anwendung und zwar in bleibender Weise seit dem Eroberungszuge nach dem Aargau, so daß nunmehr die Gesellschaften zugleich militärische Abtheilungen der Burgergemeinde bildeten,

---

[17]) Zu diesen Hebungsversuchen gehörte auch die 1786 beschlossene Einrichtung einer Tabakstampfe im zweiten Stockwerke des Gebäudes. Im Jahre 1787 betrug die Einnahme der Pulverstampfe 174 Kronen 4 Batzen, die Ausgaben waren aber so bedeutend, daß nur 85 Kronen 22 Batzen übrig blieben.

[18]) Aus Anlaß dieses Abschnittes erinnere ich an von Rodts treffliches Werk: „Geschichte des bernischen Kriegswesens", 1831 bis 1834.

auf welche nach Maßgabe ihrer Gliederzahl die aufzubietende Mannschaft vertheilt wurde. [19])

Ueber den Beitrag von Kaufleuten zu einem solchen Mannschaftsauszuge finden wir die erste Angabe bei Anlaß des sogenannten Waldshuterkrieges (1468) gegen den Erzherzog Sigmund von Oestreich, in welchem sämmtliche Gesellschaften zu zweien Auszügen jedesmal 87 Mann stellten, worunter das erste Mal 4, das zweite 5 Mann von Kaufleuten. Zu 181 Mann der Stadt, welche 1474 mit in Burgund einfielen und bei Hericourt den Sieg mit erringen halfen, stellte von 35 damaligen Stubengenossen die Gesellschaft 8 Mann; eben so viele Auszüger von derselben nahmen an der Schlacht von Murten theil, während noch Andere unter Bubenberg in der Stadt sich befanden. Ein Genosse von Kaufleuten, Gilg von Rümlingen, war am Todestage Karls des Kühnen bei Nancy der Anführer der 50 Reisigen der Stadt Bern. Ebenso lieferte die Stube ihren Mannschaftsbeitrag auch zu den Schaaren, die in den Schwaben- und Mailänderkrieg zogen, und zu den 75 Stadtburgern, welche 1513 den Eidgenossen den blutigen Sieg bei Novarra über die Franzosen erkämpfen halfen.

Von 1034 dienstpflichtigen, in 963 Feuer- oder Heerdstätten wohnenden Genossen aller Gesellschaften, damals noch 16, kamen bei der Zählung von 1559 auf die von Kaufleuten 33, bei einer andern Zählung 1623 von 1064 Burgern 37, ungefähr gleich viel wie 150 Jahre früher zur Zeit der Burgunderkriege. [20])

---

[19]) Weiteres über die Reisgelder steht in dem Abschnitte Finanzquellen.

[20]) Von den 1559 dienstpflichtigen 1034 Burgern in der Stadt gehörten 615 zum ersten und zweiten Auszuge, in deren Abwesenheit den übrigen 419 die Hut der Stadt oblag.

Bis zum letzten Viertheil des 16ten Jahrhunderts hatte der Auszügerdienst unter der Gesammtheit der waffenpflichtigen Stubengesellen abgewechselt, so daß das Aufgebot, wenn nichts Besonderes angeordnet ward, nach einer gewissen Kehrordnung stattfand. Eine wichtige Veränderung in der Organisation des Kriegswesens war es nun, als in den Jahren 1572—78 ein beständiger Auszug von 12,000 Mann gebildet wurde, abgetheilt in 26 Fähnlein, wobei der einmal gewählte Auszüger, so lange er dienstfähig war, auf dem Rodel eingeschrieben blieb, und der Abgang jeweilen ersetzt werden mußte. Kaufleuten hatte nach der neuen Anordnung 16 Mann zu stellen, von denen aber zunächst nur 8 Mann ausgezogen wurden, unter ihnen Peter Hagelstein, der beim Stabe des Heeres die Stelle eines „Obersten Vorführers" versah, wie Joder Bitzius diejenige eines „Zeugherrn." Im savoyischen Kriege 1589 that sich der Stubengenosse Konrad Rubeli als Hauptmann einer geworbenen Freifahne hervor, der schon in dem unglücklichen novarrischen Zuge nach Frankreich 1587 beim Regimente Tillmann ein Fähnlein befehligt hatte.

Als 1595 der Auszug der 12,000 Mann in zwei Auszüge von je 6,000 Mann eingetheilt wurde, kam der Gesellschaft zu, 7 Mann zu jedem Auszuge zu liefern und zwar 2 Musketiers, 3 Hackenschützen, 1 Harnisch- und 1 Spießträger, [21]) die dem zweiten Stadtfähnlein zugetheilt waren. Der gleiche Mannschaftsbeitrag wurde bei der spätern Eintheilung in 3 Auszüge fest gehalten. Im Jahre 1632 wurde dann der gesammte damalige Auszug von 13,200 Mann in 6 Regi-

---

[21]) Schon vorher mußte Kaufleuten gleich andern Gesellschaften zu dem sogen. Schaufelbauernkorps (Pionniere) des Auszuges einen Mann, mit einem Gertel versehen, stellen. — Kriegsrathsmanual I. 33.

menter vereinigt, von denen das Stadtregiment die Mannschaft aller — damals 14 — Gesellschaften enthielt. Seine bisherigen Fahnen wurden 1651 in Kompagnieen zu 200 Mann, 13 an der Zahl, umgewandelt.

Beim Ausbruche des Bauernkrieges 1653 mußten die Gesellschaften zur Besetzung der Schlösser Thun, Burgdorf und Wimmis Mannschaft liefern. Mit Pfistern, Löwen, Schuhmachern und Affen bildete Kaufleuten die 48 Mann starke Besatzung zu Thun. [22])

Die Organisation blieb im Wesentlichen bis 1768, da die bernische Kriegsverfassung unter hauptsächlicher Mitwirkung des Generals von Lentulus eine gänzliche Umgestaltung erlitt, nach welcher die Burgerschaft von Bern als solche keinen besondern Theil der Miliz mehr bildete, wohl aber zu den verschiedenen Waffenarten einen großen Theil der Offiziere lieferte, während die Gesammtheit ihrer wehrhaften Mannschaft bloß noch zur Bewachung der Hauptstadt, bei Bränden und Ruhestörungen pflichtig blieb. [23])

Nebst der Besoldung im aktiven Dienste mußten die Gesellschaften aber auch für den wehrhaften Zustand ihrer Auszüger sorgen. Zu dieser Verpflichtung gehören die Anordnungen der Waffenübungen, die Ausrüstung der Mannschaft und die Waffeninspektion.

Nachdem 1612 die Einführung der Waffenübungen beim Landvolke begonnen hatte, nahmen sie drei Jahre später

---

22) Kriegsarchiv Bauernkrieg.

23) Schon Jahrhunderte früher wurde die Tagwacht bei unruhigen Zeiten von den Stuben bestellt, bis 1560 solche Burgerwacht aufgehoben und beschlossen wurde, daß auf jeder Stube von einem Stubengesellen 6 Schillinge jährlich sollte bezogen werden, um daraus die Tagwacht durch Andere von Meinen gnädigen Herren bestellte zu versehen. — Hallers Chronik.

auch in der Hauptstadt ihren Anfang. Durch Rathsbeschluß vom 24. Mai 1615 wurde nämlich sämmtlichen Gesellschaften befohlen, alle junge, zu den Wehren taugliche Mannschaft, besonders aber die Auszüger, zu regelmäßigen, wöchentlich einmal, namentlich zur Sommerszeit stattfindenden „Mannsübungen" anzuhalten, zu welchen ein „besonderer, verschlossener Platz" angewiesen wurde. Als eine Vielen lästige Anordnung mußte sie wiederholt erneuert werden; gleichwohl kam sie zuletzt in Abgang, bis die drohende Kriegsgefahr 1681 dieselbe aufs Neue zur Geltung brachte; einige Jahre zuvor (1677) war den Gesellschaften befohlen worden, daß jede zwei taugliche Männer aus ihrer Mitte zu bezeichnen habe, „um das Exercitium mit den Wehren wohl zu ergreiffen und hernach auch andere Stubengesellen unterrichten zu können." Denjenigen, welche sich zur Waffenübung einfanden, wurde zur „Recreation" eine halbe Maaß Wein sammt Käs und Brod verabfolgt; wer ohne erhebliche Gründe wegblieb, hatte dagegen 6 Kreuzer zu bezahlen.

Außer diesen regelmäßigen Uebungen gehörten zu den Obliegenheiten auch die militärischen Paradirungen, Auszüge und Festlichkeiten, welche bei gewissen Anlässen stattfanden. Beim festlichen Empfang des Churprinzen von der Pfalz z. B. mußte 1670 Kaufleuten nebst seinen Auszügern noch achtzehn andere Stubengesellen, worunter fünf Ledige, zu Fuß und zu Pferde liefern, und 1690, als der außerordentliche englische Gesandte Coxe feierlich bewillkommt wurde, zur Ehrenkompagnie zehn „auserlesene, wohlarmirte und bekleidete, wohlansehnliche Burger" stellen, wovon 6 mit Musketen, 4 mit Spießen und Harnischen gerüstet. Zum Zeichen der Erkenntlichkeit für die seinem Gesandten erwiesene Ehre schenkte dann der König jeder Gesellschaft eine englische Guinee, welche der Seckelmeister Rodt vor versammltem Botte der ganzen Gesellschaft vorlegte.

Die größern militärischen Aufzüge oder Regimentsumzüge, deren Anordnung und Leitung von der jungen Burgerschaft des äußern Standes oder Regimentes (im Gegensatze zum innern Stand oder der Landesregierung) ausgingen, [24]) gewannen durch die Sorge des Kriegsrathes, den pomphaften kostspieligen Auszügen durch Umwandlung in eigentliche Waffenübungen eine praktisch nützliche Richtung zu geben, wesentlich an Bedeutung. In dieser Absicht bewilligte die Regierung solche Festlichkeiten nur mit dieser Bedingung und ordnete dann den dazu vereinigten Schaaren der Burgerschaft ziemlich bedeutende Abtheilungen der äußern Miliz bei, um in Verbindung mit dieser in der Nähe der Stadt größere taktische Uebungen vorzunehmen, wobei kampirt und ein simulierter Krieg geführt wurde. Zu den theilnehmenden burgerlichen Vereinen des äußern Standes und der Reismusketen-Schützengesellschaften gesellten sich namentlich auch die Studenten und Knaben. Zu dem Aufzuge von 1695 wurden 1776 Mann aller Waffen mit 18 Feldstücken vom Kriegsrathe aufgeboten. [25]) Ein wirklich glänzender Regimentsumzug, an welchem sich 2406 Mann betheiligten, fand dann wieder 1711 statt; die Zünfte waren dabei auch durch ihre Fahnen (Ehrenzeichen) repräsentirt, einige außerdem noch durch „leibhaftige" Repräsentanten ihrer Bilder, so Gerbern durch einen schwarzen Löwen, Webern durch einen Greifen, die Schneider-

---

[24]) Von diesen in frühern Zeiten häufigen, dann wegen der zu großen Kosten seltener werdenden und nur in ganz friedlichen Zeiten bewilligten großen Auszügen sind die sogenannten „Aufritte" des äußern Standes zu unterscheiden, an denen nur er selbst und die von ihm eingeladenen Gäste Theil nahmen. — Vgl. Dr. Hidber, Geschichte des äußern Standes im bernischen Neujahrsblatt. 1858.

[25]) Von Rodt, Geschichte des bernischen Kriegswesens. 1834. Bd. III. S. 293.

zunft zum Mohren durch zwei Mohren, der äußere Stand durch einen Affenkleidträger und durch einen Bären. Bei dem noch kostbareren Umzuge von 1725 befehligte Stuckhauptmann Anton Rodt von Kaufleuten die aus 18 Stücken bestehende Artillerie.[26]) Die Verproviantirung der aufgebotenen Mannschaft lag auch bei diesen Anlässen der Gesellschaft ob, welche z. B. 1725 schon 4 Wochen vor dem Auszuge der Frau Stubenwirthin Weisung ertheilte, am Tage der Manöver zur Erquickung der „Reiter und Auszüger" kalten Braten und Salat und per Mann eine Maaß Wein auf das Kirchenfeld hinaus zu schicken. — Erst 1752 wurde aufs Neue ein solches großes militärisches Fest abgehalten, das letzte in seiner Art. Durch außerordentliche Pracht zeichnete sich auch dieser Auszug aus, welcher aus weiter Ferne eine große Masse Zuschauer herführte.[27])

Eine andere militärische Festlichkeit, die, von Zeit zu Zeit abgehalten, auch jeweilen zum Volksfeste wurde, war der sogenannte Schützenmattaufzug oder Schüsselikrieg.[28]) Noch im Jahre 1758 ward ein solcher angeordnet, zu welchem

---

[26]) In Gruners deliciæ urbis Bernæ, 1732, S. 482—487, steht eine Beschreibung dieses Zuges. An diesem Auszuge nahmen 183 Studenten Theil, die 217 Maß Wein tranken. Hidber, S. 30.

[27]) Eine Schilderung dieses militärischen Festes findet sich im laufenden Jahrgange des Taschenbuches.

[28]) Die kleinern der mit der Armbrust ebenfalls mitziehenden Knaben trugen kleine Schüsseln auf Stöcken. Ueberhaupt wurden die Knaben als militärisch organisirtes Korps gelegentlich zu Paraden und militärischen Festlichkeiten beigezogen; so waren sie z. B. 1561 bei dem feierlichen Empfange des zur Erneuerung des Burgrechtes nach Bern kommenden jungen Fürsten von Neuenburg, Leonor v. Orleans, Herzogs v. Longueville, unter Anführung ihres Hauptmanns Ludwig v. Schüpfen demselben ebenfalls entgegengezogen.

der Kriegsrath alle Burger über 18 und nicht über 45 Jahre aufbot; sie mußten mit Ober- und Untergewehr, in blauem Rocke (bisher von grauer Farbe), mit rothen Aufschlägen, rothen Westen und Hosen, schwarzen Ueberstrümpfen sich einfinden. Es betraf Kaufleuten für 20 Mann, deren Montirung dieß Mal des Vorgesetztenbott ihnen selbst überließ.

Von jeher war es Pflicht der Gesellschaften, auf die gute Ausrüstung ihrer Auszüger, welche sie selbst zu bestreiten hatten, zu achten. Ihre Besichtigung war in den ältern Zeiten meist den vier Vennern übertragen, zuweilen aber auch den Zünften. Bei Anlaß der 1705 für die Miliz, statt der bisherigen Musketen beschlossenen Einführung der sogenannten Füsils (Flinten), fanden es dagegen die Vorsteher der Gesellschaft für nothwendig, für die ihr auferlegte Mannschaft von 14 Auszügern die erforderlichen Armaturstücke im Zeughause auf gesellschaftliche Kosten anzuschaffen; Flinten, Patrontaschen und Säbel wurden dann in einem Gewehrschafte auf der Zunft aufbewahrt.[29]) Auf Rechnung derselben kamen ferner 1712 drei Zelten für die Auszüger und eines für die Reiter; 1726 wurde die Anschaffung zweier Offizierszelte und einer Fahne, alle drei mit dem Gesellschaftswappen bezeichnet, beschlossen, zugleich daß man ihre Einweihung „mit einem ehrlichen Abendbrödli" feiern wolle. Als aber nach fünf Jahren endlich die Zelte fertig waren, erkannten die Vorgesetzten sie nicht aufspannen zu lassen, noch das Silbergeschirr

---

[29]) Die Musketen mit ihrem Gabelgestell hatten die Hackenbüchsen mit ihren schwerfälligen Böcken in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts allmälig verdrängt, so daß nur die nicht mehr im Auszuge befindliche Mannschaft mit letztern zugelassen wurde, daher sie spottweise „Haggemannen" hießen; die Muskete selbst wich dann der Flinte, von dem statt der Lunte gebrauchten Flintsteine so genannt.

der Zunft mitzunehmen, sondern „einfach in Herrn Vulpis Matte in dem Saal ein moderates Abendessen auftischen zu lassen."

Als 1738 zur Ergänzung der Auszüger geschritten wurde, meldeten sich freiwillig 6 Ledige und 8 Stubengenossen, gerade die nöthige Anzahl. Drei aus dem „Gesellschaftsalmosen" erzogene, junge unvermögliche Hausväter erhielten an ihre Montirungskosten zehn Kronen, den übrigen schenkte man „zu Bezeugung der Zufriedenheit" je vier Kronen zu einem Hutbord.

Eine ziemlich bedeutende Last war den Gesellschaften durch die Errichtung einer neuen Reiterei aufgefallen. Anfänglich war es vorzüglich, doch nicht ausschließlich die adelige Zunft zum Distelzwang gewesen, welche die Reisigen zu den Auszügen lieferte, wenn sie unter dem Roßbanner zu Felde zogen. Allmälig brachten aber die veränderten Kriegseinrichtungen diese Waffengattung fast ganz in Abgang, bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts Wiederherstellungsversuche durch Werbung von Freiwilligen erfolgten; so 1603 zum Patrouillendienst in der Umgebung der Stadt, 1609 zum Auszügerdienst, 1634 zu Beschirmung des Landes gegen „feindliche Streifereien" [30]). Alle diese Projekte kamen nicht zu Stande. Erst nach Einführung des eidgenössischen Defensionals kam dann 1669 die Errichtung einer ständigen Kürassierkompagnie von 54 Pferden in der Hauptstadt zu Stande [31]), wozu Kaufleuten 4 Mann stellen sollte.

---

[30]) Bei diesem Versuche hatten sich zwei Zunftgenossen gemeldet: Steffen Perret für ein Pferd und Jakob Riß für zwei Pferde „mit aller dazu dienenden Bereitschaft."

[31]) Namentlich um dem Lande, das diese Neuerung nicht gerne sah, mit gutem Beispiele voranzugehen, mußte die Hauptstadt die Stellung einer Kompagnie übernehmen.

Das große Bott reklamirte jedoch im Hinblick auf die bereits vorhandene Dienstverpflichtung dagegen, wegen der geringen Anzahl der Zunftgenossen, von denen noch Manche Geistliche seien, und baten um Erlassung des vierten Reiters, welches Gesuch bloß vorübergehend gewährt wurde. Uebernahm für den Felddienst die Staatskasse den Sold der Kürassiere, so hatte hingegen die Gesellschaft für ihre Ausrüstung zu sorgen und die Entschädigung im gewöhnlichen Dienste zu bestreiten. Im Jahre 1675 kaufte man daher im Zeughause die Harnische zu 20 Kronen das Stück; erst einige Jahre später wurde auch ein Beitrag an die Anschaffungskosten der „Kappen und Housses" (Schabraken) erkannt. Als 1734 den vier Kürassieren von Kaufleuten bei einer Revue die obrigkeitlichen Schießgaben verweigert wurden, weil sie nicht in der vom Kriegsrath vorgeschriebenen neuen Uniform gleich den übrigen Stadtreitern erschienen, so beschloß die Gesellschaft, den vier Reitern ihre Montur „völlig neu und währschaft" anschaffen zu lassen.

Bei den Aufgeboten zu den Exercierübungen und zum gewöhnlichen Dienste erhielt durch Beschluß der Gesellschaft von 1675 jeder Reiter täglich „für seine Mühe und Unkosten" seinen Thaler Sold, seit 1681 $1^1/_2$ Thaler, wenn sie 24 Stunden auf der Wacht sein mußten, wie dieß an den Tagen der Jahrmärkte der Fall war. Wollte man 1685 für bloße Paraden keinen Sold verabreichen, so ward bereits ein Jahr später ein Reitgeld von 15 Batzen bewilligt.

Ohne förmliche Aufhebung ging in Folge der neuen Militärorganisation das Korps allmälig von selbst ein, sodaß es 1767 kaum noch dem Namen nach bekannt war [32]). Die

---

[32]) 1768 wollte Hauptmann May den Pokal der Stadt-Kürassiere dem Kriegsrathe gleichsam als herrenloses Gut abliefern, der ihn aber nicht annehmen wollte.

im Gesellschaftshause aufbewahrten Armaturstücke wurden erst in neuerer Zeit veräußert.

Bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts gab es kein besonderes Artilleriekorps, sondern war das zur Bedienung der Artillerie erforderliche Personal bei Auszügen lediglich aus der dazu tüchtigen Mannschaft der Kontingente gezogen worden, worunter selbst die leitenden Büchsenmeister, später Constabler genannt, begriffen waren, von welchen die Stube zu Kaufleuten noch zur Zeit des Burgunderkrieges an Ludwig Tillier einen vorzüglichen besaß [33]).

Erst im Jahr 1614 wurde eine eigene Stadt-Stuckkompagnie errichtet, worauf an die Gesellschaften die Aufforderung erging, solche Angehörige, welche zu dieser Waffengattung Lust hätten, aufzuzeichnen und sie dann im Auszug zu ersetzen. Lange erfreute sich aber der Artilleriedienst keiner Theilnahme, bis 1673 die Aussetzung von Schießgaben und andere Aufmunterungszeichen die Bildung einer Kompagnie verwirklichen half, welche nicht ausschließlich aus Burgern bestand, zu denen aber die Gesellschaften einen Theil der Mannschaft hergaben. Kaufleuten stellte 3 Mann [34]). In Betreff des Soldes bestimmte das große Bott 1739 „den Herren Kanoniers" 15 Batzen täglich, was sie „mit Dank annahmen;" 1762 wurde er aber „nach dem Beispiel anderer Gesellschaften" auf $7^1/_2$ Batzen herabgesetzt. Auch diese Militärlast fiel 1768 durch die Umgestaltung des Militärwesens für die Gesellschaften dahin, wogegen sie wie die Landgemeinden zu den Kosten der seit 1742 errichteten Marechaussee die auf jeden Auszüger zu 8 Batzen 3 Kreuzer

---

33) Valerius Anshelms Bericht.

34) Ueber den Beitrag der Gesellschaften zur Anschaffung von Artilleriestücken siehe den Abschnitt „finanzielle Verhältnisse."

jährlich berechnete Gebühr quartalweise der Marechaussee-kommission zu entrichten fortfahren mußten.

Die Leistungen von Kaufleuten an Mannschaft für die verschiedenen Truppenkörper waren nach den erwähnten Angaben folgende gewesen: 14 Auszüger, die Mehrzahl — vor 1705 — Musketiere, dazu einzelne Harnischträger, Piqueniere, Halpartiere, ferner 3 Artilleristen und 3—4 Kürassiere.

Durch die Einführung der neuen Militärverfassung 1768 blieb von den frühern die Burgerschaft betreffenden militärischen Anordnungen nichts mehr übrig als die jährliche Waffeninspektion oder Gewehrmusterung. Nach der Feuerordnung vom 13. Januar 1779 war solche Gewehrvisitation den Gesellschaftsbeamten vorgeschrieben, während sie eben in frühern Zeiten den Vennern in ihren Vierteln zu besorgen übertragen war. Alle in Bern anwesenden waffenfähigen Burger über 16 Jahre, ob sie die Gesellschaft angenommen hatten oder nicht, bis zum 60sten Jahre waren zur Inspektion verpflichtet; nur die Geistlichen waren ausgenommen. Am ersten Samstag im März mußten sie mit Gewehr, Bajonnet, Patrontasche und 24 scharfen Patronen versehen bei einer Strafe von 5 Pfunden oder 24stündiger Gefangenschaft für Abwesenheit oder schlechten Armaturbestand Morgens 8 Uhr auf dem Zunfthause sich einfinden, um ihre Ausrüstung unter Aufsicht des Gesellschaftsobmanns visitiren zu lassen, welchem Akte eine reichliche Verpflegung an Kümmel- und Krautkuchen voranzugehen pflegte. Bei der ersten Gewehrmusterung nach Vorschrift der Feuerordnung im Jahr 1780 bestand das dem Kriegsrathe eingegebene Verzeichniß der Waffenfähigen, mit Ausnahme der Geistlichen, aus folgenden Gliedern der Gesellschaft: mit der Armatur versehen 28, über 60 Jahre alt 12, als Landvögte Abwesende 3, stadt- und landabwesend unter 60 Jahr 23,

seit Jahren krank 1, Summa 67. Die Vorgesetzten beschlossen am gleichen Tage, in Zukunft nach dem Beispiel anderer Gesellschaften ebenfalls die Gesellschaftsfahnen auszuhängen, ferner für die armen Angehörigen die Auszügerarmatur repariren zu lassen und sie damit zu versehen. Am 4. März 1797 fand unter dem Vorstande des Artillerieobersten und Altstiftschaffner Mutach auf Kaufleuten die letzte Gewehrmusterung statt, bei welcher die gesammte Mannschaft über 16 Jahre 96 Mann betrug; mehr als ein starker Drittel zählte jeweilen zu den reglementarisch Verpflichteten.

Die Theilnahme an dem im Januar 1798 errichteten freiwilligen Burgerkorps war der letzte Akt einer militärischen Anordnung, bei welcher die Gesellschaften mitwirkten.

Nachdem schon 1793 die vorhandenen alten meist von den vier Reitern herrührenden Armaturstücke verkauft worden waren, um aus dem Erlöse neue anzuschaffen, wurde im October 1802 der kleine Rest von Gewehren sammt Zubehörde in das Zeughaus abgeliefert zur Bewaffnung der „für das Vaterland" gegen die helvetische Armee ins Feld ziehenden Truppen. Die beiden Eßzelte waren bereits 1794 in das Zeughaus abgeliefert worden. Von den ehemaligen militärischen Insignien der Gesellschaft blieb auf den heutigen Tag keines mehr übrig als die Gesellschaftsfahne von 1704, deren Ersetzung aber durch eine neue 1851 beschlossen wurde, da die alte „gänzlich schadhaft und unbrauchbar" geworden war. Die neue Fahne wurde seither wiederholt, wie auch von Seiten der übrigen Gesellschaften geschieht, bei Festlichkeiten zur Verschönerung von Festzügen zur Verfügung gestellt und dann von einem jüngern Stubengenossen getragen. Beim Bundesfeste 1853 prangte sie zum ersten Male in einem festlichen Aufzuge.

3. Feuerpolizei; Löschanstalten.

Um den oft wiederkehrenden Brandunglücksfällen zu begegnen, erschien schon am 30. Sept. 1542 eine obrigkeitliche Verordnung, welche jährlich auf den Gesellschaften vor dem großen Botte abgelesen werden sollte und die jedem Burger die Anschaffung eines Feuereimers vorschrieb. So wurden die Gesellschaften zur Mitwirkung bei Handhabung der Feuerpolizei verpflichtet. Bei Bränden leiteten Venner und Räthe selbst die Anordnungen.

Am 28. März 1581 kamen bei einer Zusammenkunft auf Kaufleuten die 5 Stubengesellen Hans Tschan, Peter Hagelstein, Ulli Glanzmann, Hans Schmidt und Wolfgang Wyß überein, daß Jeder auf seine Kosten einen Eimer mit seinem und dem Gesellschaftswappen und dem Bären darüber als der Stadt Zeichen machen lassen und schenken solle, dabei den übrigen Stubengesellen es überlassend, ob sie ihrem Beispiele nachfolgen wollen. Vorgeschrieben war es erst seit Anfang des 17. Jahrhunderts, daß jeder neu angenommene Genosse nebst Anschaffung eines Eimers für sich selbst und für sein Haus auch einen solchen auf die Gesellschaft liefern solle (1616).

Eine wesentliche Hebung der Löschanstalten erfolgte, als die Zahl der obrigkeitlichen Spritzen durch diejenigen der Gesellschaften vermehrt wurde. Die Anschaffung einer Feuerspritze für die Gesellschaft geschah erst 1714 in Folge daheriger obrigkeitlicher Verordnung „die Feuerspritzen und Schläuche betreffend." Zugleich wurde zu ihrer Bedienung ein Feuermeister mit zwei Handlangern bezeichnet, welche seit 1731 bei den jeweiligen Uebungen der Spritzen 1 Pfund per Mann auf der Gesellschaft zu verzehren haben sollten. Gesellschaften, welche zur Bedienung der Spritzen nicht Stuben-

genossen genug hatten, wurden verpflichtet, andere Männer zu diesem Dienst zu dingen. Eine neue Spritze wurde 1779 für den „gewöhnlichen Preis" von 27 neuen Duplonen angeschafft, die alte für 8 versteigert. Wegen des 1787 bei dem heftigen und langen Brande des Münzgebäudes neben dem Rathhause an den Tag gelegten Eifers wurden jedem Manne des Spritzenpersonals von der Waisencommission der Gesellschaft ein Neuthaler geschenkt. Feuereimer befanden sich in diesem Jahre 112 Stück im Zunfthause. Nach der Feuerordnung von 1794 mußte das Feuerlöschungspersonal mit einem sogenannten Sackträger zum Retten der kostbarsten Effekten aus dem in Brand stehenden Gebäude vermehrt werden, jede Gesellschaft hatte einen, das Bauamt vier Mann zu stellen; die Geräthschaften nach angenommenem Modelle, ein Brandhülfssack nebst Zubehörd erhielt man für 8 Kronen 10 Batzen und 1 Kreuzer aus dem Zeughause. Die neue Feuerordnung veranlaßte 1812 die Anstellung eines Roßführers, der bei den Spritzenmusterungen 15 Batzen bekommen sollte, während die übrige Mannschaft je 12 Batzen und 2 Kreuzer Sold zu beziehen habe.

Als charakteristisches Zeichen der Zeit verdient die Thatsache Erwähnung, daß das helvetische System der Freiheit und Gleichheit im Widerwillen gegen heraldische Symbole so weit ging, daß die Munizipalität auf höhere Weisung „damit dem Intent der gesetzgebenden Räthe ein Genüge geleistet werde," am 1. September 1798 einlud, das Gesellschaftswappen auf der Feuerspritze ausstreichen und durch den bloßen Namen der Gesellschaft ersetzen zu lassen, mit welcher Exekution der Spritzenmeister beauftragt wurde.

Es war die Gesellschaft von Kaufleuten, welche 1815 die Initiative ergriff, um die Gesellschaften bei veränderten Zeit-

verhältnissen von der bedeutenden Unterhaltungspflicht der Feuerspritzen frei zu machen. Sie wandte sich theils an die übrigen Gesellschaften, theils an die Stadtpolizeidirektion, an diese zur Einvernahme der Bedingungen, unter welchen die Spritzen derselben übernommen werden dürften. Die Ausgeschossenen aller Gesellschaften versammelten sich im März 1816 auf Kaufleuten und sprachen die Bereitwilligkeit aus, auf Abtretung der Feuerspritzen zu unterhandeln; doch solle vor Allem dem Stadtrathe die Unbilligkeit vorgestellt werden, daß die Burgerschaft, welche kaum mehr einen Drittheil der Häuser in der Stadt besitze, doch allein die Kosten des Unterhalts der neuen Spritzen tragen müsse, daher die Ueberlassung der gesellschaftlichen Spritzen ohne weitern Loskaufbeitrag angenommen werden möge. Die Aufstellung einer neuen Stadtverwaltung und 1819 der Erlaß der neuen Kantonsfeuerordnung brachten Verzögerung in die Erledigung dieser Angelegenheit, bis endlich nach langen Unterhandlungen 1824 die Gesellschaft von ihren bisherigen Verpflichtungen hinsichtlich der nun centralisirten Löschanstalten sich loskaufen konnte [34]), wofür Kaufleuten der Stadtpolizei bei 500 Kronen erlegte, überdieß die Verpflichtung anerkannte, derselben auch die bei jeder Gesellschaftsannahme zu beziehenden Eimergelder von Liv. 4 abzuliefern, wovon sich aber die Gesellschaft bereits 1827 um 80 Kronen ebenfalls loskaufte, um laut Beschluß des großen Botts vom 16. März 1825 die Eimergelder in Zukunft als eine kleine Entschädigung der ausgelegten bedeutenden Loskaufsumme zu eigenen Handen zu beziehen. — Die 1779 angeschaffte Feuerspritze wurde, nachdem die Polizeikommission dieselbe nicht auf

---

34) Es verblieb den Gesellschaften nur noch die Pflicht, wenigstens zwei Eimer und eine Wasserbütte zu halten.

Rechnung der Loskaufsumme hatte annehmen wollen, 1828 der Gemeinde Bolligen um 80 Kronen verkauft; schon 1824 war die Spritzenmannschaft entlassen und am 23. Dez. gleichen Jahres die Gesellschaft von der Verpflichtung zu irgend einer Hülfeleistung bei Feuersbrünsten förmlich losgesprochen worden.

4. Armen- und Vormundschaftswesen.

Armenpflege; Almosen- oder Armengut; Besteuerung; Kindererziehung; Vormundschaft.

Der Grundsatz „Lieb und Leid mit einander zu theilen," beseelte die Handwerkerinnungen und ähnliche Verbände, lange bevor solche in Bern zu den nachherigen Stubengesellschaften sich umgestalteten. Beerdigung ihrer Genossen, Unterstützung ihrer dürftigen oder kranken Mitglieder gehörten wohl überall zu den Hülfeleistungen der Handwerkerverbindungen [35]). Diese Obliegenheiten gingen auch auf die stadtbernischen Gesellschaften über. Es finden sich schon in den ältesten Rödeln Beispiele von Unterstützung dürftiger Stubengenossen oder deren Hinterlassenen, lange bevor die gesetzliche Pflicht der Armenunterhaltung den Gesellschaften auferlegt wurde. Hierauf deutet schon ein Beschluß des gemeinen Bottes vom 27. April 1550 zu Gunsten der Knaben des verstorbenen Heini Sattlers, daß man sie „ihr Mutter nit entgelten lassen, sondern ihres frommen Vaters genießen lassen und man das best thun wolle, so sie sich ehrlich halten" u. s. w. Im Jahre 1563 vergabte die Hausfrau des Hans Kächen sel. den Armen 100 Pfund, über welche der Seckelmeister Rechnung ab-

---

[35]) Damit steht die Sorgfalt im Zusammenhang, welche einzelne unserer damaligen Handwerkerverbindungen bewog, im Spital zur Unterbringung alter Angehörigen Pfründen zu kaufen, welche in sogen. äußere Pfründen umgewandelt noch gegenwärtig als eine Verpflichtung auf dem Spitale haften.

legte; 1575 waren davon noch 37 Pf. 12 Sch. und 8 Den. Almosengeld vorhanden. Von diesem gab man dann 10 Pf. dem Jörg Friesen wegen seiner Brunst, 7 Pf. 12 Sch. 8 Den. an Hans Rudolf Püllis Kinder wegen ihrer Nothdurft und 8 Pf. dem Jakob Krusen, so daß nur 12 Pf. übrig blieben. Im Oktober 1631 schenkte ein auf Begehren der Wittwe des Schreibers Glanzmann abgehaltenes Bott ihr und ihren Kindern 100 Pf., welche die Gesellschaft von der Hinterlassenschaft der Wittwe des Alttwingherrn Glanzmann von Rümligen vermöge ihres Testamentes erhalten hatte.

Ein eigentliches, ständiges Armengut gab es mithin noch nicht, sondern die gereichte Unterstützung wurde aus zufälligen Hülfsquellen und etwa aus der Almosenbüchse, bei deren Oeffnung sich z. B. 1635 13 Kronen vorfanden, bestritten. Doch wurden jetzt auch die Vergabungen häufiger, wie aus dem Donationenbuche erhellt, indem wohlhabende, bisweilen auch weniger bemittelte Stubengenossen durch Legate das Armengut bedachten [36]).

---

36) Gabriel Herrmann, bei Lebzeiten „teutscher Leermeister", der schon eine poetische Einleitung zum Donationenbuche geliefert hatte, begleitete seine Vergabung von 100 Pfund 1629 mit folgenden Versen:

Gabriel Herrmann dieser Zeyt
Het by sym Leben yngleyt
In diß Allmusen hundert Pfund
Und das us gutem Gmut und Grund,
Ein kleyne Gab nach sym Vermögen,
Andere, die rych sind, zu bewegen
Daß sy von ihrem Ueberfluß
Um Gottes Willen ein Ynschuß
In diß Allmusen wöllind thun,
So wirds belohnen Gottes Sohn,
Wie ers verheißen in sym Wort,
Rychlich zu vergelten hie und dort.

Von 1590—1667 beliefen sich die Vergabungen auf ungefähr 3000 Pf. Damit „das Almusen" vermehrt und den Armen geholfen werden möge, wurde den 22. Juni 1663 von den Vorgesetzten beschlossen, „von nun an den halben Theil der Restanzen in das Almusen zu legen." Zu diesen verschiedenen Zuflüssen, welche noch nicht genügend waren, um aus dem „Almusen" allein die Armenbesorgung zu bestreiten, brachte nun nach erschienener obrigkeitlicher Almosenordnung (1672) ein wichtiger Beschluß vom 19. Febr. 1673, welcher aus dem Reisgelde und gemeinen Gute eine Aussteuerung des Armengutes bis auf 12,000 Pfund, das bereits vorhandene Kapital inbegriffen, verfügte, eine wesentliche Vermehrung. Dabei wurde ausdrücklich festgesetzt, daß die besten Zinsschriften aus den genannten beiden Gütern dem Armengute zu übergeben seien und daß sie von den übrigen Zinsbriefen des Hauptgutes abgesondert, das Reisgeld und das gemeine Gut aber „zusammen beschrieben" werden sollen. Infolge dieser Vermögensausscheidung, welche ein förmlich gesondertes, selbstständiges Armengut begründete, konnte das Almosengut 1676 aus seinem jährlichen Zinsertrage an Almosen 189 Kronen 12 Batz. austheilen[37]).

Es war 1634, daß das große Vott beschloß, die nun ausgebrauchten Urbare zu erneuern, in denselben aber das Einkommen nicht mehr vermischt einzutragen, sondern die drei Güter zu unterscheiden, wobei namentlich bestimmt wurde, „die Gült des Almusens in das von Herrn Niklaus Jenner auf dieß End hin verehrte Buch mit den Herren Stiftern und Vergabern desselben fleißig und säuberlich einzuverleiben."

Der Almosen-Urbar zählte dann 1636 15 Zinsbriefe im Werthe von 143 Pfd. 13 Sch. 4 Den. Ungeachtet

---

[37]) Weitere Mittheilungen über das Armengut stehen im Abschnitte: „Finanzielle Verhältnisse".

mancherlei Anordnungen der Obrigkeit, um durch Erschwerung fremder, nachtheiliger Heirathen und durch Einführung nützlicher Gewerbe und Handlungszweige der zunehmenden Verarmung der Burgerschaft vorzubeugen, war aber die Zahl der Besteuerten auf Kaufleuten 1674 so sehr angewachsen, daß bei vorgenommener „Examinirung des Almusens" zwölf Familien oder einzelne Personen sich fanden, die mit einmaliger Steuer oder fronfästlichen Almosen, Lehrgeldern, Beisteuern für Bücherankauf an Studierende u. s. w. unterstützt wurden [38]). Eine betrübende Erscheinung war es, daß unter den besteuerten Familien von den ältesten, vormals angesehensten, wie z. B. die Hagelstein, Glanzmann, Kymann, ferner Herrmann, Kienberger, Gobet, Brunner, Isenschmid, Blöchlin, Schwytzer sich befanden, an welche 8, 16, 20 bis 25 Kronen jährlich entrichtet wurden. Außerdem bezogen Einige aus den Gütern der aufgehobenen Klöster, so aus dem Interlaken-, Frienisberg- und St. Johannsenhaus und aus dem „großen Almusen" Unterstützungen an Geld oder Dinkel.

So war die Sachlage, als in Folge des Rathsbeschlusses der Zweihundert vom 2. Januar durch Einführung der Armenordnung vom 20. April 1676 den Gesellschaften — wie jeder Gemeinde des Landes — die Verpflegung ihrer Armen gesetzlich auferlegt wurde, freilich mit dem Vorbehalte, daß da, wo die Mittel nicht ausreichten, die genannten obrigkeitlichen Häuser nachhelfen sollten [39]). In der im November nachfolgenden obrigkeitlichen „Instruktion" wird den Gesellschaften befohlen, daß

---

38) Die fronfastlichen Almosen betrugen 4—6 Pfund, einmalige Steuern 4 Pfund bis 3 Kronen.

39) Schon am 24. Februar gleichen Jahres hatte die Vennerkammer als Vorläufer der nachfolgenden Neuerung die gesonderte Angabe des Armengutes und des Stubengutes verlangt.

jede zwei Almosner erwähle und ein Verzeichniß der Armen und ihrer Familien anfertige. Den Gesellschaften war zugleich die Befugniß ertheilt, über Erziehung und Berufsbestimmung der Kinder Besteuerter zu entscheiden, böse Haushalter zu bevogten, Rechte, wie sie noch heutzutage ihnen zustehen. Für Arbeitsscheue stellte man die Errichtung eines Arbeitshauses in Aussicht. Durch Rathsbeschluß vom 7. Sept. 1682 wurden auch die Gesellschaften wie alle übrigen Gemeinden verpflichtet, halbjährliche Versammlungen der Armen und Untersuchung ihrer Bedürfnisse, jährliche Armenetats u. s. w. zu veranstalten. Am 4. Januar 1696 faßte man den Beschluß, zur Aufsicht über die Almosengenössigen vier „Inspektoren" zu bestellen, denen die Einzelnen zugetheilt wurden. Im 18. Jahrhundert finden wir auch einen besondern Arzt für die Gesellschaftsarmen bezeichnet.

Um den Armen der Gesellschaften Arbeit und Verdienst zu verschaffen, ließ es die Obrigkeit nicht an Bemühungen ermangeln, namentlich durch Unterstützung von Fabrikanstalten, welche aber keinen dauernden Bestand hatten; beispielsweise erwähnen wir die Spitzenfabrikation, welche 1690 im sogenannten Commerzienhause der französische Refügie Vincenz Favin von Paris anfangen wollte [40]). Auf obrigkeitlichen Befehl, die Armen zur Erlernung derselben hinzusenden, stellte Kaufleuten 14 seiner Angehörigen, Alte und Junge. Erwähnung verdient auch der fast 90 Jahre später von den Brüdern Simon, Seidenfabrikanten, unternommene Versuch, welche 1778 in der Absicht, der ärmeren Burger-

---

[40]) Nach der Reformation diente das Dominikanerkloster theils zu einem Spital, theils zu einer Zucht- und Waisenanstalt und zu einem Arbeitshaus, später auch den französischen Refügies zu verschiedenen Fabrikationszweigen. Daher der Name Commerzienhaus, das dann 1798 in eine Caserne umgewandelt wurde.

schaft eine neue Erwerbsquelle zu eröffnen, sich erboten, 10 bis 12 junge Knaben ihre in dem neu angekauften Bubenberghause neben dem Erlacherhofe betriebene „Profession unentgeldlich zu lehren," welches Anerbieten der Commerzienrath den Gesellschaften empfahl [41]).

Im Jahr 1817 schlug die Gesellschaft zu Pfistern durch ein Rundschreiben an die sämmtlichen Zünfte vor, die Gründung einer gemeinsamen burgerlichen Arbeits- und Aufsichtsanstalt für diejenigen unterstützten Armen, welche noch zur Arbeit angehalten werden können; allein die daherige Besprechung führte zu keiner Verwirklichung des wohlgemeinten Gedankens

Daß nach Einführung der gesetzlichen Unterstützungspflicht bei der sehr ungleichen Last der Unterstützung bedürftiger Genossen auf den verschiedenen Gesellschaften im Schooße der Regierungsbehörden die Ansicht auftauchen konnte, ob nicht eine Verschmelzung des Einkommens der Almosengüter aller Gesellschaften vorgenommen werden sollte, ist erklärlich, aber 1692 den 27. Juni wurde beschlossen, von diesem Vorhaben abzustehen und es beim Alten bewenden zu lassen, jedoch die

---

41) Als Beispiel veränderter Zeitverhältnisse und Lebensstellungen werde hier im Gegensatze zu obiger Empfehlung an die Abmahnung erinnert, welche 1784 das Handwerksdirektorium in Betreff des „Brodbeckenhandwerks" an die Gesellschaften ergehen ließ, da dasselbe gegenwärtig 46 Meister, 5 Knechte und 9 Lehrjungen, alle aus der Burgerschaft zähle, während in der Hauptstadt nur 37 Häuser mit Beckrecht sich befänden. Und jetzt nach 70 Jahren sind der burgerlichen Bäcker kaum ein halbes Dutzend! — Weniger übersetzt scheint 1830 das Handwerk der Straßenpflästerer gewesen zu sein, so daß damals die städtische Baukommission einfragen konnte, ob etwa ein Angehöriger solchem Berufe sich widmen wolle, worauf aber ablehnender Bescheid erfolgte.

Gesellschaften zu ermahnen, ihre Hülfsquellen zweckmäßig zu verwenden [42]).

Die Art und Weise, wie die Vorsteher der Gesellschaft von Anfang an die Erziehung besorgten und die Befugniß der Berufsbestimmung der unterstützten Jugend ausübten, verdient die vollste Anerkennung; in der Regel galt — und gilt noch — der Grundsatz, den verständigen Wunsch der Betreffenden zu berücksichtigen und dabei keine Kargheit eintreten zu lassen. Die Zusammensetzung der Gesellschaft brachte es mit sich, daß im Allgemeinen mehr die Kunst oder sonst höhere Berufsarten als die gewöhnlichen Handwerke gewählt wurden; eine Folge dieser vorherrschenden Richtung auf wissenschaftliche Studien oder künstlerische Bildung war natürlich eine verhältnißmäßige Erhöhung der Beisteuern. Es wurden aber nicht nur direkte Steuern, sondern auch mehr oder minder beträchtliche Vorschüsse auf bürgschaftliche oder gültbriefliche Sicherheit hin zum Zwecke der Ausbildung gereicht [43]).

Daß der Erfolg unter der Menge derer, die sich der Unterstützung der Gesellschaft zu erfreuen hatten, nur zu

---

[42]) Unbegreiflich ist hingegen, daß in neuerer Zeit, nachdem seit Jahrhunderten die Armengüter wesentlich durch Vergabungen an die betreffenden einzelnen Gesellschaftsarmengüter vermehrt worden sind, noch Centralisationstendenzen sich kundgeben können, und zwar gerade von Seite solcher Genossen, die vorzugsweise sich der Früchte des mildthätigen Sinnes ihrer Zunft-Vorfahren zu erfreuen hatten. Mit vollstem Rechte wiesen daher die Regierungen der letzten 20 Jahre die wiederholten Anmuthungen, zur Centralisirung der gesellschaftlichen Armengüter Hand zu bieten, von sich.

[43]) Im Jahre 1719 ward z. B. einem aus fremden Diensten heimgekehrten jungen Offizier, der sich in seiner früher erlernten „Malerkunst" nun weiter ausbilden wollte, ein Kredit von 600 bis 1000 Pfund vorschußweise zugesprochen.

Viele als unwürdig ihrer Theilnahme und die Beisteuern als fruchtlose Gaben erkennen ließ, darf nicht verwundern, lehrt ja doch die Erfahrung zu häufig, daß es selbst der elterlichen Liebe und Fürsorge nicht gelingt, die Erziehung und Berufswahl ihrer eigenen Kinder mit Segen gekrönt zu sehen. Unbestreitbar darf es aber andererseits ausgesprochen werden, daß ungeachtet der schlechten Resultate in vielen Fällen dennoch seit dem Beginne der gesellschaftlichen Unterstützungspflicht 1676 dieselbe für eine sehr große Zahl von Jünglingen und Jungfrauen Berns die Hauptursache ihrer geistigen und materiellen Wohlfahrt geworden ist, und daß ohne das Hinzutreten der gesellschaftlichen Mithülfe manche Kraft nicht zu ihrer gedeihlichen Entfaltung gelangt sein würde, das Dasein Vieler ein verkümmertes geblieben wäre.

Als ein Beispiel glücklichen Gelingens der von der Gesellschaft zu Kaufleuten angewandten Unterstützung zur Erlernung eines künstlerischen Berufes mag auf einen Mann hingewiesen werden, der seiner Zunft und Vaterstadt durch seine Laufbahn und seine Gesinnung Ehre gemacht, und der sich im Auslande einen ruhmvollen, würdigen Namen erworben hat. Im Jahr 1732 trug Abraham Wäber der Waisenkommission die Bitte vor, ihm das Lehrgeld zu Erlernung der Bildhauerei zu bezahlen. Die Behörde entsprach ihm und akkordirte mit seinem Verwandten, Bildhauer Funk in Bern; nachher arbeitete er auch bei dem berühmten Nahl, als er sich in Bern aufhielt. In der Folge begab sich Wäber nach England, wo er sich 1749 mit einer Engländerin, Maria Quandt verheirathete, welche ihm bald den Sohn Johann (John) gebar [44]). Dieser kam ungefähr in seinem sechsten

---

[44]) Ueber das Geburtsjahr bestehen verschiedene Angaben von 1749 — 51; wahrscheinlich ist es das Jahr 1750.

Jahre nach Bern, wo ihn eine Tante Rosina Wäber, des Bildhauers Schwester, bei sich aufnahm und für seine erste Erziehung sorgte, bis dieser das Alter erreichte, wo ein Beruf erlernt werden mußte. Aus Mangel erforderlicher Hülfsmittel aber wandten sich die Verwandten 1766 mit dem Ansuchen an die Gesellschaft, dem jungen Wäber zur Erlernung der Malerkunst behülflich zu sein, was nach eingeholter Erkundigung über die Legitimität der elterlichen Heirath in Berücksichtigung der ökonomisch beschränkten Lage des Vaters gewährt wurde. Man brachte 1767 den Jüngling für ein jährliches Lehrgeld von 12 neuen Duplonen auf 3 Jahre bei dem damals in Bern weilenden geschätzten Kunstmaler Aberli unter, dem Vater und den Verwandten die weitere Besorgung seines Unterhaltes überlassend. Sowohl die Fortschritte als die sittliche Aufführung des Lehrlings waren so erfreulich, daß auf die Empfehlung seines Meisters derselbe nach beendigter Lehrzeit zu weiterer Ausbildung nach Paris gesandt wurde, um die dortige Malerakademie zu besuchen. Vorzügliche Zeugnisse in Betreff seines Verhaltens und treffliche Proben seiner Fortschritte in Portraits, Landschaften u. s. w. sicherten ihm die Fortdauer ansehnlicher Unterstützung von Seiten seiner heimathlichen Behörde. Nach mehrjährigem Aufenthalte in Paris begab sich 1775 Wäber nach London, wo seine Arbeiten solchen Beifall fanden, daß auf den Antrag des Dr. Solanders der junge Künstler der Expedition unter Kapitän Cook zu dessen dritter Weltumsegelung als Zeichner beigeordnet wurde. Die Abreise erfolgte am 16. Juli 1776. Nach vierjähriger Abwesenheit kam Wäber im August 1780 wieder in England an, wo er in einer Privataudienz dem Könige Georg III. in Gegenwart seiner Familie die gefertigten Zeichnungen vorlegte, von denen besonders das Bild mit Cook's Tod auf der Insel Owaihi, welches er als

Augenzeuge vom Schiffe aus gezeichnet hatte, ihm allgemein verbreiteten Ruhm erwarb. Nach einem 1787 in seinem Vaterlande abgestatteten Besuche, auf welcher Reise er unter Anderm auch eine Ansicht des Fleckens St. Maurice gezeichnet hatte, welche ausgearbeitet bei der Gemäldeausstellung zu London 1788 neben Loutherbourgs „Rheinfall" als das beste Landschaftsgemälde anerkannt wurde, starb Johann Wäber, oder nach englischer Sprech- und Schreibweise John Webber, Esquire, Mitglied der königl. Malerakademie, im Juni 1793 in London, nachdem er in seinem Testamente der Gesellschaft zu Kaufleuten aus Dankbarkeit für die von ihr genossene Sorgfalt und Hülfeleistung eine Summe von 100 Guineen vergabt hatte. Eine von der Südreise mitgebrachte Sammlung von Kleidungsstücken, Waffen, Geräthschaften u. s. w. schenkte er der öffentlichen Bibliothek seiner Vaterstadt, wo sie noch jetzt im Museum die Aufmerksamkeit der Besucher auf sich zieht. Nach dem Original eines Miniaturportraits, welches der Verstorbene seinem Freunde, dem damaligen Münzmeister Fueter, vermacht hatte, beschloß die Zunftbehörde das Porträt des berühmten Angehörigen malen zu lassen, um solches im Gesellschaftszimmer über dem durch Wäber bei Lebzeiten geschenkten Kupferstiche vom Tode Cooks aufzuhängen, wo es noch gegenwärtig als ein Vorbild für strebsame Jünglinge und zugleich als Aufmunterung für die Behörde, der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Jugend gebührende Aufmerksamkeit und freudige Unterstützung zu schenken, die Blicke der Eintretenden fesselt [45]). Erbe des

---

[45]) Der bereits 1793 gefaßte Beschluß gerieth, wie es scheint, in Vergessenheit, denn 1809 beschloß die Waisenkommission auf's Neue die Anfertigung zweier Kopien, die eine für die Gallerie der Stadtbibliothek, durch den Maler Mottet. Näheres über Joh. Wäber in den im Taschenbuche 1853, S. 306, angezeigten

Johann Wäber war sein jüngerer Bruder Heinrich, der sich ebenfalls der Kunst widmete und als Bildhauer um 1826 in London starb. Auch dieser bewahrte seiner heimathlichen Stätte treue Gesinnung und vergabte 100 Pfund Sterling dem Armengute der Gesellschaft.

Wie vorsichtig die Behörde bei der Berufswahl zu Werke ging, zeigt z. B. der Fall des Emanuel Schnyder, der 1750 Lust bezeigte, die „Chirurgiam" zu studieren; er ward angewiesen „zu trachten, daß er in der Insul einigen Hauptoperationen beiwohnen könne, um zu sehen, ob er im Stande sei, mit dergleichen fürchterlichen Vorrichtungen umzugehen." Als Schnyder nachher auf seinem Wunsch beharrte, gab man ihn zur Erlernung der „Wund- und Schnittarzneykunst" dem Chirurg Eyen in die Lehre gegen Bezahlung von 130 Kronen, „die Aufding- und Ledigsprechungskosten ungerechnet." Zwei Jahre später hingegen bezeugte man dem Studiosen Greber das Mißfallen wegen seiner Musik- und Orgellektionen bei Organist Spieß, die ihn von seinen nothwendigen Studien abzögen; man zweifle auch, daß er je „seine Fortun auf das Orgelschlagen werde gründen können." Die Pflicht gewissenhafter Vorsorge bei der Berufswahl faßt die Instruktion für die Waisenkommission von 1855 in den Worten zusammen: „Bei der Berufsbestimmung ist auf die Neigung, die Arbeitsamkeit, die Geschicklichkeit und die natürlichen Anlagen des Kindes gehörig Rücksicht zu nehmen, und nur Kinder mit guten Anlagen und entschiedenen Fähigkeiten sind wissenschaftlichen Berüfen zu widmen."

Hinsichtlich der Erziehung der weiblichen Jugend fand die Waisenkommission 1749, daß, wenn „ein junges

---

Schriften, besonders im Neujahrstücke der zürcherischen Künstlergesellschaft 1821.

Frauenzimmer entweder in Kondition unterkommen oder mit eigener Handarbeit selbst ihren Unterhalt verdienen wolle, selbiges die welsche Sprache wohl verstehen, teutsch und französisch schreiben und lesen, rechnen, nähen, kochen, Pastetenzeug machen können müsse, auch in der Religion unterwiesen zu sein erfordert werde."

Vom Jahre 1757 an verlangte die Waisenkommission schriftliche Zeugnisse für die unter Aufsicht und Verköstigung stehenden Kinder von den Lehrern und Lehrerinnen[46]). Im September 1758 ordnete die Waisenbehörde durch ihren Zunftgenossen Pfarrer Wilhelmi im Gesellschaftslokal ein Examen sämmtlicher Pflegkinder an und schenkte bei diesem Anlasse jedem Kinde einen „neuen Zehnbätzler." Die Sitte, bei der jährlichen sogenannten Assistenzenrevision unter den anwesenden Pflegkindern den mit befriedigenden Zeugnissen versehenen eine Prämie zu verabfolgen, dauert noch fort. Früher bestand sie meist in dem beim Neubau des Zunfthauses geschlagenen Gesellschaftspfenning, seit 1851 in Currentgeld.

Töchter höherer Klasse und feinerer Bildung wurden zur „Coiffir- und Montierarbeit" bestimmt [47]) und sollten vorzüglich im Nähen und Brodieren unterrichtet werden; als

---

[46]) Die Letztern wurden bis in die neuere Zeit in Bern in volksthümlicher, früher auch offizieller Sprechweise „Lehrgotte" (Lehrpathin) genannt.

[47]) Ausnahmsweise widmeten sich auch Jünglinge mit gesellschaftlicher Beihülfe dem sonst von Fremden betriebenen „Haarkräuslerberufe." So erschien z. B. 1748 der Schreibmeister Perret mit seinem Sohne und dem Perrückenmacher Latour vor der Waisenkommission mit der Bitte, dem Sohne, „der eine sonderbare Inclination habe, das Perruquemacherhandwerk zu erlernen," zu willfahren. Die Mitglieder freuten sich, daß der Vater sich endlich entschließen könne, „seinen Sohn zu einer ehrlichen Begangenschaft zu widmen."

aber eine starke Tochter das Malen von Hafnergeschirr zu erlernen wünschte, womit sie schon angefangen, fand die Waisenkommission: „einem solchen baumstarken Mensch sollte ein ehrlicher Dienst weder an Gesundheit noch an Ehre schädlich sein, wohin selbige gewiesen wurde.“ In gleicher Sitzung wurde ein anderes Mägdlein angewiesen, sich einem der Berufe, wie Glätten, Waschen, Lismen, Nähen oder Kochen, zu widmen.

Als Erziehungsanstalt für junge Mädchen von 7 Jahren u. s. w. wurde damals die école de charité zu Lausanne benutzt, wo das Kostgeld per Kopf monatlich 85 Batzen betrug. Bei einer Modiste in Genf ward 1759 eine junge Tochter um ein Tischgeld von 500 Livres für 3 Jahre untergebracht.

Eine erwünschte Erleichterung in der Sorge für die Erziehung trat für die Gesellschaften durch die Stiftung der burgerlichen Waisenhäuser im Jahre 1756 ein; sofort wurde der Direktion der Knaben-Waisenanstalt angezeigt, daß man ihr für das Maximum des Kostgeldbetrages, 40 Kronen jährlich, Kinder zu übergeben gedenke. Man beschloß auch zum Besten der anfänglichen Einrichtung ein Geschenk von 100 Thalern beizusteuern. Das Töchtern-Waisenhaus nahm aber erst 1765 seinen Anfang. Bei der 1778 zum ersten Male stattfindenden Austheilung der von dem 5000 Pfund betragenden Legate des auf Kaufleuten zunftgenössigen Salzdirektors Rodt herrührenden Prämien wurden nicht weniger als 6 Knaben der Gesellschaft bedacht. In Rücksicht auf die recht befriedigenden Leistungen der Anstalt und aus Dankbarkeit für die Aufnahme vieler Angehörigen schenkte die Gesellschaft 1782 an den Ankauf einer Liegenschaft zur Erbauung eines geräumigen Hauses für die Knaben 100 neue Duplonen.

Weniger bewährte sich die Unterbringung von Knaben in dem Anfangs belobten Waisenhause zu Thun, so daß schon nach 2 Jahren, 1780, auf dasselbe verzichtet wurde. Der Plan, gemeinschaftlich mit andern Gesellschaften eine Kostanstalt für Kinder zu gründen (1781), blieb ohne Erfolg. Mehr als 40 Jahre später griff Möhren 1825 den gleichen Gedanken wieder auf, der aber ebenfalls ohne Resultat blieb. Die verbesserte Einrichtung der Waisenhäuser, die größere Leichtigkeit passender Verkostgeldung und andere Umstände lassen in der Gegenwart diese Art gesellschaftlicher Fürsorge als überflüssig erscheinen.

Die letzten bedeutungsvollen Bemühungen der städtischen Behörden, die Erziehung und Bildung der Jugend der Burgerschaft zu befördern, womit auch den Obliegenheiten der Gesellschaften, welchen davon offizielle Mittheilung gemacht ward, ein wesentlicher Dienst geleistet wurde, war die Gründung der sogenannten Realschule für die Knaben 1829 und der burgerlichen Mädchenschule, jetzigen Sekundar-Mädchenschule der Stadt Bern, 1834. Waren schon ursprünglich beide Anstalten nicht ausschließlich für die burgerliche Jugend bestimmt, so trugen sie doch einen entschieden vorherrschend burgerlichen Charakter. Ungeachtet ihre offizielle Leitung in Folge der Umgestaltung der Gemeindsverhältnisse den burgerlichen Behörden entzogen wurde, haben gleichwohl diese im Einklange mit der Stiftungsidee und im wohlverstandenen Interesse der Bildung ihrer jungen Mitbürger wenigstens für die Realschule bisher die Finanzunterstützung und zwar in reichlichem Maße, fortdauern lassen. Auch die jetzt sehr gehobene kantonale Lehranstalt dient für eine ziemliche Zahl burgerlicher Söhne als wohlthätige Bildungsstätte.

Neben den Angaben über die verabfolgte Unterstützung dürftiger Gesellschaftsglieder finden sich in den Protokollen

auch disziplinarische Verfügungen, aus welchen die Art und Weise zu erkennen ist, wie die Gesellschaft die ihr zustehende Strafbefugniß gegen ungehorsame, übler Aufführung sich schuldig machende, besteuerte Angehörige anwandte. Die Strafmaßregeln bestunden in der Verfügung theils von Einsperrung, theils von körperlicher Züchtigung. Man benutzte dazu nicht bloß die seit 1708 errichtete Straf- und Enthaltungsanstalt des Spinnhauses, sondern auch in einzelnen Fällen auswärtige Anstalten, z. B. das Rasphaus in Basel. Bei einem Falle im Jahre 1754, da es sich um Bestrafung eines jungen Burschen handelte, der zwei Tage nach erhaltenem Zuspruche aus der Lehrzeit und von Bern fortlief, meldet das Protokoll den Beschluß der Vorgesetzten folgendermaßen: „bei erster Wiederkunft den Betreffenden ohne Compliment in die Spinnstube setzen und zum Willkomm mit einem Farrenwadel salutiren lassen." Bald hernach wurde einem andern liederlichen Lehrling eröffnet „auf erste Klag oder sonst vernommene schlimme Aufführung hin werde man ihn vorerst empfindlich abprügeln und nachwärts eine Zeitlang an Wasser und Brod an das Gesellschaftsblöchli schmieden lassen;" um der Drohung mehr Kraft zu geben, beschloß man zugleich, das Blöchli „sammt Zubehörd für Händ und Füße in seines Meisters Haus bringen zu lassen"[48]). Im Jahr 1817 regte die Waisenkommission von Kaufleuten bei der Stadtverwaltung die Gründung einer Besserungsanstalt für ungehorsame und störrische Knaben an, aber ohne Erfolg. Die Stiftung so mancher Erziehungsanstalten, besonders in den letzten Jahrzehnten,

---

48) Dieses Strafinstrument von Holz wurde auf dem Lande bis in dieses Jahrhundert hinein noch häufig als „Gemeindestrafmittel" gebraucht.

half theilweise dem Bedürfnisse ab. Die sogenannte Spinnstube aber im hintern Gebäude des neuen Spitals erweist sich bis in die Gegenwart mitunter als angemessener Einsperrungsort, welcher vom Richter als Disziplinarstrafe widerspenstiger burgerlicher Vögtlinge angewiesen wird.

Bei geringeren Fehlern, z. B. bei übermäßiger Pracht im Anzuge besteuerter Töchter, begnügte man sich, dem Vormunde angemessene Weisung zu ertheilen und mit Entzug der Hülfsgelder zu drohen.

Eine vormundschaftliche Aufsicht übte aber von Alters her die Gesellschaft nicht allein über ihre Besteuerten, sondern auch über ihre übrigen Angehörigen aus, deren Bevogtung eintretenden Falls die Gerichtssatzung von 1536 den „Stuben" überträgt; früher waren es die Verwandten, oder in Ermanglung solcher die dazu bezeichneten obrigkeitlichen Beamten, welche für die Bevormundung von Wittwen und Waisen zu sorgen und die Verwaltung ihres Gutes durch den Vogt zu beaufsichtigen hatten. Die ältesten Verhandlungen im Gebiete des Vormundschaftswesens sind auf Kaufleuten aus dem Jahre 1585 aufgezeichnet; es ergibt sich aus denselben, daß die Rechnungsablage damals eine äußerst einfache war. In spätern Zeiten besorgten die Gesellschaften neben dem Stadtwaisengerichte das Vormundschaftswesen. Durch die Vorgesetzten wurde 1770 die Waisenkommission begwältigt, die Wittwen und Waisen und andere Personen (Mehrjährige), welche nach der erneuerten Gerichtssatzung Vögte bedürfen, mit solchen zu versehen, welche dann angehalteu werden sollten, alle zwei Jahre Rechnung abzulegen und sie doppelt auszufertigen. Die Instruktion enthält alle möglichen Garantieen zur Sicherheit der unter Vormundschaft Stehenden: ihre oder ihrer Verwandten Anwesenheit bei der Rechnungspassation nach vorhergegangener Einsicht,

Prüfung durch die Waisenkommission, Einschreibung des Ergebnisses, Aufbewahrung der Zinsschriften, genaue Kontrolirung der Vogtsbedürftigen. Die Beschwerden der Vogtspflicht sollten von den Gesellschaftsgenossen möglichst gleichmäßig übernommen werden. Nach einer Verfügung der Vorgesetzten von 1797 sollten besteuerte Personen gesellschaftlich, nicht „verwandtschaftlich" bevogtet sein.

Verschiedene Veränderungen erlitt das Vormundschaftswesen durch die Staatsumwälzung von 1798. Durch das Gesetz der helvetischen Republik vom 15. Hornung 1799 über die Organisation der Munizipalitäten, war die Bevogtung Minderjähriger, sowohl Blödsinniger als Verschwender, ausschließlich dem Distriktsgerichte übertragen unter Vorbehalt der Weiterziehung vor das Kantonsgericht. Von ersterer Behörde sollten auch die Vogtswahlen genehmigt werden, welche Sanktionirung aber noch im nämlichen Jahre der Stadt-Waisenkammer übertragen wurde. Soweit das Einschreiten gegen nachläßige Vögte richterliche Ahndung erforderte, erhielt ebenfalls das Distriktsgericht die entsprechenden Kompetenzen, während die administrative Aufsicht des Waisengerichts an die Munizipalität überging. Nach einer Verordnung des kleinen Kantonsraths von 1805 war der Amtsstatthalter von Bern bezeichnet, um in erster Instanz über die ihm vorgetragene Bevogtung eines Mehrjährigen zu urtheilen unter Vorbehalt des allfälligen Rekurses an das Appellationsgericht als Oberrichter in Vormundschaftsangelegenheiten.

Eine zweckmäßige Maßregel traf das große Bott 1825 durch die Errichtung der Stelle eines Waisenvogts für solche Personen, welche 1) einiges Vermögen besitzen und regelmäßige Unterstützung erhalten, 2) 1000 Kronen und darunter zinstragendes Vermögen haben und 3) aus außerordentlichen Gründen zu solcher Vormundschaft sich eignen.

Zwei gemeinnützige Institute der neuern Zeit halfen die finanziellen Interessen der vormundschaftlichen Fürsorge in vortheilhafter Weise fördern durch die Ermöglichung einstweiliger, sicherer Anlegung von Pupillengeldern oder kleinen Summen solcher Art; es sind dieß die Stiftungen der burgerlichen Ersparnißkasse (1820) und der burgerlichen Depositokasse (1825). In der Verwaltungsbehörde der erstern Anstalt sind die Gesellschaften durch Ausgeschossene vertreten.

Eine in mehrhafter Hinsicht wohlthätige Umgestaltung erfuhr das Vormundschaftswesen durch Einführung der neuen Vormundschaftsordnung von 1826, in Folge welcher für die burgerlichen Tutelen der Stadt Bern an der Stelle der bisherigen Stadt-Waisenkommission eine Oberwaisenkammer eingesetzt wurde, welche die sonst dem Oberamtmann zukommenden Funktionen erhielt mit Ausnahme der Bevogtung Mehrjähriger, welche der Oberamtmann, jetzt der Regierungsstatthalter, in erster Instanz ausspricht und bloß die Ernennung des Vormundes der Waisenkammer zuweiset.[49]) Diese Behörde besteht noch, genehmigt in oberer Instanz die Rechnungen der von ihr auf den Vorschlag der Gesellschaften gewählten Vögte und führt überhaupt die Oberaufsicht über das ganze Vormundschaftswesen.

Im Widerspruche dagegen mit der hergebrachten Sorgfalt in Ausübung des Vormundschaftswesens war die Tendenz, die dem Gesetze von 1847, das die Beistandschaften für das weibliche Geschlecht aufhob, zu Grunde lag. Die männlichen Gesellschaftsgenossen wurden zwar einer Bürde enthoben, aber diese Neuerung mußte für die Zukunft den des gesetzlichen Beirathes beraubten nicht selten zum Schaden gereichen.

---

[49]) Unser B. E. von Rodt war von Anfang an Mitglied, später Präsident der Oberwaisenkammer.

Mit dem Zweige des Vormundschaftswesens hängt gewissermaßen das Konkurs- oder Geldstagswesen zusammen, welches mit Sicherheit ebenfalls schon im 16ten Jahrhundert zu den Attributen der Gesellschaften gehört, indem sie die Besorgung der Geldstage ihrer Angehörigen durch dazu ernannte „Geldsverordnete" ausübten. Die Rödel von Kaufleuten erwähnen bereits 1577 solche Delegirte zwei an der Zahl, welche im Kehr gewählt wurden. Nach der Revolution von 1798 wurde diese Last durch einen Beschluß des Vollziehungsausschusses vom 29. Jan. 1800 den Gesellschaften abgenommen und dem Distriktsgerichte übertragen, bis 1803 ein Rathsbeschluß die alte Uebung wieder herstellte, jedoch so, daß die Geldstagsrödel dem Schultheißengericht (Amtsgericht) zur Passation vorgelegt werden sollten. Diese Einrichtung der Geldsverordneten hörte in Folge des Gesetzbuches über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 31. Juli 1847 auf. —

Zwei kritische Hauptmomente in der Geschichte des burgerlichen Armenwesens und somit auch der gesellschaftlichen Armenpflege stellen sich in den zwei letzten Jahrzehnten dar; beide Male gelang es, eine Wendung der Gesetzgebung abzuwehren, welche auch die bald zweihundertjährigen, in mancher Beziehung trefflich wirkenden Einrichtungen der gesellschaftlichen Armenbesorgung auf den Grund umgestaltet hätte. Das erste Mal war es, als 1846 in dem Staatsverfassungsentwurfe der Plan einer Centralisation der Armengüter zu Handen des Staates, d. h. des von seinen Behörden geleiteten Armenwesens Eingang gefunden hatte. Mit einer Masse von Landgemeinden petitionirten auch die 13 Gesellschaften gegen dieses Vorhaben, und für Garantirung der burgerlichen Korporationsgüter. Der Verfassungsrath trug den energisch ausgesprochenen Begehren gebührende Rechnung.

Zum zweiten Male drohte von gesetzgeberischer Seite aus bei Anlaß der neuen auf das Prinzip der Oertlichkeit sich stützenden Armengesetzgebung Gefahr für den bisherigen Bestand der Armenpflege. Aufs Neue erhoben zu Stadt und Land die besonders betheiligten Gemeinden Einspruch gegen die beabsichtigte unerwünschte Neuerung, und auch dießmal gelang es trotz der Radikalreform auf diesem Gebiete sich die alte Organisation zu sichern. Mit den Schwestergesellschaften der Stadt beschloß auch das große Bott von Kaufleuten (den 5. Okt. 1857) vom §. 25 des neuen Armengesetzes Gebrauch zu machen, welcher die Fortführung rein burgerlicher Verwaltung allen Gemeinden gewährt, welche mit dem Ertrage ihres Armengutes ohne Telle u. s. w. ihre sämmtlichen in- und auswärts wohnenden Armen zu unterstützen vermögen.

Wie das Gemeindegesetz von 1833 einen tiefen Riß in dem burgerlichen Gemeindewesen hervorbrachte, das Gesetz von 1852 die Kluft jeder Ueberbrückung enthob und mit dem vollendeten Siege des Prinzips der Einwohnergemeinde demjenigen der örtlichen Armenpflege die Bahn brach, so ist eine wohl unausweichliche Consequenz derselben die ebenfalls nach der Oertlichkeit zu bewerkstelligende Umgestaltung des Vormundschaftswesens. In dem bereits seit längerer Zeit von der Regierung vorberathenen, aber noch nicht vor großem Rathe zur Behandlung gelangten neuen Vormundschaftsgesetzentwurfe wird den Gemeinden, welche die burgerliche Armenpflege beibehalten haben, auch die Beibehaltung ihres Vormundschaftswesens zugesichert; freilich soll ihren Angehörigen dann ebenfalls die Theilnahme an der in sämmtlichen Gemeinden einzuführenden örtlichen Vormundschaftsbesorgung mit auffallen.

Von allen Attributen und Obliegenheiten, mit welchen im Verlaufe der Jahrhunderte die Gesellschaften betraut wurden,

sind keine mehr übrig geblieben als diejenigen der Armen- und Vormundschaftspflege; unter gewissen gesetzlichen Beschränkungen haben sie alle staatlichen Umwälzungen überdauert. Die im allgemeinen musterhafte Gewissenhaftigkeit in Besorgung dieser wichtigen Zweige des Gemeindehaushaltes haben in der öffentlichen Meinung eine solche Achtung und Anerkennung der stadtburgerlichen Erfüllung der daherigen Pflichten bewirkt, daß fast in jeder der in neuerer Zeit so zahlreichen Burgerrechtsbewerbungen dieser Vorzug als Beweggrund der Anmeldung hervorgehoben wird. Mögen die Gesellschaften jederzeit eifersüchtig diese Ehre bewahren und des Schutzes des Staates würdig bleiben!

IV. Burgerrechtserwerbung; Annahme der Gesellschaft und ihre Organisation.

1. Burgerrechtserwerbung und Gesellschaftsannahme.

So lange die Botmäßigkeit der Stadt auf den Umfang ihrer Ringmauern und eines kleinen Gebietes außerhalb derselben beschränkt war, lag es in ihrem eigensten Interesse die Burgerschaft möglichst zu vermehren, um dadurch eine größere Zahl streitbarer Mannschaft gegen zahlreiche und mächtige Feinde sich zu verschaffen. Daher wurde die Erwerbung des Burgerrechtes Jedem, der in der Stadt sich ansiedeln und zur Erfüllung der zukommenden Obliegenheiten sich verpflichten wollte, unter den leichtesten Bedingungen eröffnet. Dieses System behielt auch in spätern Zeiten, als die Stadt bereits ein bedeutendes Gebiet erlangt hatte, nicht sowohl wie anfangs aus militärischen, als vielmehr aus finanziellen Rücksichten, da Kriegszüge und besonders die Gebietserwerbungen große, oft drückende Steuern erforderten, und daher eine Vermehrung der Steuerpflichtigen wünschbar machten, seine